

Datenschutzbestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Datenschutzbestimmungen finden Anwendung, wenn Condeco im Rahmen der gemäß der Vereinbarung an den Kunden zu erbringenden Dienstleistung personenbezogene Kundendaten verarbeitet.

1.2. Die nachstehenden in diesen Datenschutzbestimmungen enthaltenen Begriffe haben folgende Bedeutung; artverwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen:

Anwendbare Datenschutz-gesetze bezeichnet (i) die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) (**DSGVO**)) nebst sämtlichen nationalen Ausführungsgesetzen, -vorschriften und -sekundärgesetzen, solange die DSGVO für das Vereinigte Königreich gilt, sowie (ii) das deutsche Bundesdatenschutzgesetz - BDSG.

Anwendbare Gesetze bezeichnet die für Condeco oder einen Unterauftragsverarbeiter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Gesetze von Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst.

Personen-bezogene Kundendaten bezeichnet sämtliche von Condeco im Auftrag des Kunden in Zusammenhang mit der Vereinbarung verarbeiteten Personenbezogenen Daten.

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Unterauftrags-verarbeiter bezeichnet jede von Condeco, in Condecos Auftrag oder von einem verbundenen Condeco-Unternehmen in Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden bestimmte Person (einschließlich Dritter und sämtlicher verbundener Condeco-Unternehmen, jedoch ausschließlich der Arbeitnehmer von Condeco und Condecos Subunternehmen),

Verbundenes Condeco-Unternehmen bezeichnet eine Gesellschaft, die Eigentümer von Condeco ist, Condeco kontrolliert, von Condeco gehalten oder kontrolliert wird oder die unter gemeinsamer Kontrolle oder gemeinsamem Eigentum mit Condeco steht, wobei Kontrolle der direkte oder indirekte Besitz der Macht bedeutet, die Unternehmensleitung und -richtlinien einer Gesellschaft, ob durch Inhaberschaft an Stimmrechten, auf Grundlage eines Vertrags oder anderweitig, zu bestimmen oder deren Bestimmung zu veranlassen.

1.3. Die Begriffe „**Kommission**“, „**Verantwortlicher**“, „**Betroffene Person**“, „**Mitgliedsstaat**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten**“, „**Verarbeitung**“ und „**Aufsichtsbehörde**“ haben dieselbe Bedeutung, die ihnen in den anwendbaren Datenschutzgesetzen zugewiesen wurde; artverwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen.

1.4. Der Begriff „**einschließlich**“ bedeutet einschließlich, ohne Beschränkung; artverwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen.

1.5. In der Vereinbarung definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in Bezug auf diese Datenschutzbestimmungen.

2. Verarbeitung personenbezogener Kundendaten

2.1. Condeco

- 2.1.1. beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Kundendaten sämtliche anwendbare Datenschutzgesetze;
 - 2.1.2. verarbeitet, soweit nicht durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben, keine personenbezogenen Kundendaten außer auf dokumentierte Anweisung des Kunden, wobei Condeco den Kunden, soweit nach den anwendbaren Gesetzen zulässig, vor entsprechender Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten über diese rechtlichen Vorgaben informiert; und
 - 2.1.3. stellt sicher, dass jegliche Übertragung personenbezogener Kundendaten außerhalb der Europäischen Union und Deutschlands entsprechend den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt.
- 2.2. Der Kunde:
- 2.2.1. beauftragt Condeco (und ermächtigt Condeco hiermit zur Beauftragung jedes Unterauftragsverarbeiters), um:
 - 2.2.1.1. personenbezogene Kundendaten zu verarbeiten; und
 - 2.2.1.2. insbesondere personenbezogene Kundendaten in jedes Land bzw. Gebiet zu übermitteln, einschließlich der Unternehmen der Condeco-Gruppe mit Sitz außerhalb des EWR,

soweit für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung erforderlich; und
 - 2.2.2. stellt sicher, dass jeder von ihm an Condeco erteilte Auftrag bezüglich personenbezogener Kundendaten rechtmäßig ist.
- 2.3. In Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten:
- 2.3.1. stellt der Kunde sicher, dass er (soweit er als Datenverantwortlicher in Bezug auf personenbezogene Daten handelt) über alle erforderlichen Einwilligungen, Prozesse und Mitteilungen verfügt, um für die Laufzeit und Zwecke der Vereinbarung die rechtmäßige Übertragung personenbezogener Daten an Condeco zu ermöglichen;
 - 2.3.2. ist der Gegenstand der Verarbeitung die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden und die autorisierten Benutzer;
 - 2.3.3. entspricht die Dauer der Verarbeitung der Laufzeit der Vereinbarung zuzüglich jeglicher in der Vereinbarung oder im Gesetz geregelter Aufbewahrungsfristen;
 - 2.3.4. ist Sinn und Zweck der Verarbeitung, Condeco die Erbringung der Dienstleistungen und dem Kunden deren Erhalt zu ermöglichen;
 - 2.3.5. sind die Arten der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten persönliche Kennungen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Informationen bezüglich Raumbuchungen und Arbeitsplatznutzung, einschließlich Standortdaten.
 - 2.3.6. sind die Kategorien betroffener Personen sowohl Nutzer der Dienstleistungen als auch Zugangsberechtigte zu Räumen, in denen die Dienstleistungen genutzt werden.

3. Personal von Condeco

Condeco ergreift angemessene Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Vertragspartner sicherzustellen, die Zugriff auf die personenbezogenen Kundendaten haben könnten. Condeco stellt dabei in jedem Fall sicher, dass der Zugriff insoweit auf die Personen beschränkt ist, als sie die entsprechenden personenbezogenen Kundendaten zum Zwecke der Vereinbarung benötigen,

und dass sämtliche dieser Personen Verschwiegenheitspflichten bzw. beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

4. Sicherheit

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft Condeco in Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein diesem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls die in Art. 32 Abs. 1 DSGVO in Bezug genommenen Maßnahmen ein.

5. Unterauftragsverarbeitung

- 5.1. Der Kunde bevollmächtigt Condeco, Unterauftragsverarbeiter gemäß dieser Ziffer 5 zu beauftragen (und jeden beauftragten Unterauftragsverarbeiter zur Beauftragung gemäß dieser Ziffer 5 zu ermächtigen).
- 5.2. Condeco informiert den Kunden über die Beauftragung eines jeden neuen Unterauftragsverarbeiters durch Listung des neuen Unterauftragsverarbeiters in der Liste der Unterauftragsverarbeiter auf ihrer Website. Teilt der Kunde Condeco innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung dieser Information schriftlich etwaige (begründete) Bedenken gegen die vorgeschlagene Beauftragung mit, ergreift Condeco angemessene Maßnahmen, um die Bedenken des Kunden zu beseitigen, und stellt dem Kunden eine angemessene schriftliche Erklärung bezüglich der ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung. Ist der Kunde mit dieser Erklärung nicht zufrieden, so ist er berechtigt, den Vertrag (einschließlich aller getätigten Bestellungen) mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.3. In Bezug auf jeden Unterauftragsverarbeiter
 - 5.3.1. stellt Condeco sicher, dass die Vereinbarung zwischen Condeco bzw. dem entsprechenden Zwischen-Unterauftragsverarbeiter einerseits und dem entsprechenden Unterauftragsverarbeiter andererseits in einem schriftlichen Vertrag mit Bedingungen geregelt ist, die mindestens das in diesen Datenschutzbestimmungen/der Vereinbarung vorgesehene Schutzniveau bezüglich der personenbezogenen Kundendaten enthalten.
 - 5.3.2. stellt Condeco dem Kunden auf Anforderung Kopien der entsprechenden Vertragsverarbeitervereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern zur Durchsicht zur Verfügung (vertrauliche geschäftliche Informationen, die für die Zwecke dieses Schedule nicht relevant sind, können unkenntlich gemacht werden).
- 5.4. Condeco stellt sicher, dass jeder Unterauftragsverarbeiter die Pflichten gemäß dem in Ziffer 5.3.1 genannten schriftlichen Vertrag erfüllt.

6. Rechte der betroffenen Person

- 6.1. Condeco
 - 6.1.1. informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie von einer betroffenen Person einen Antrag bezüglich personenbezogener Kundendaten nach irgendeinem Datenschutzgesetz erhält; und
 - 6.1.2. stellt sicher, dass weder Condeco noch irgendein Unterauftragsverarbeiter diesen Antrag beantwortet, außer auf dokumentierte Anweisung des Kunden oder soweit durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben, wobei Condeco den Kunden, soweit gesetzlich zulässig, über dieses gesetzliche Erfordernis informiert, bevor sie oder der Unterauftragsverarbeiter den Antrag beantwortet.

7. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 7.1. Wenn Condeco eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Kundendaten bekannt wird, meldet sie diese dem Kunden unverzüglich und stellt dem Kunden dabei hinlänglich Informationen zur Verfügung, um dem Kunden zu ermöglichen, seinen Pflichten nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen nachzukommen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden bzw. die betroffenen Personen hierüber zu informieren.
- 7.2. Condeco kooperiert mit dem Kunden und ergreift vom Kunden angewiesene angemessene wirtschaftliche Maßnahmen, um ihn bei der Ermittlung, Schadensbegrenzung und Beseitigung dieser Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterstützen.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Condeco unterstützt den Kunden bei jeglichen Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder sonstigen zuständigen Datenschutzbehörden, die der Kunde nach Art. 35 oder 36 DSGVO oder entsprechenden Vorschriften irgendeines sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetzes vertretbarer Weise als erforderlich erachtet, in jedem Fall ausschließlich in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Condeco und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Condeco zur Verfügung stehenden Informationen.

9. Löschung oder Rücksendung personenbezogener Kundendaten

- 9.1. Vorbehaltlich der Ziffern 9.2 und 9.3 hat Condeco unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 180 Tagen ab Beendigung jeglicher Dienstleistungen, die die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten mit sich bringen („Zeitpunkt der Beendigung“), sämtliche personenbezogenen Kundendaten und Kopien hiervon zu löschen und deren Löschung zu veranlassen.
- 9.2. Vorbehaltlich des Absatzes 9.3 kann der Kunde nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an Condeco innerhalb von 30 Tagen nach dem Beendigungsdatum verlangen, dass Condeco (a) eine vollständige Kopie aller personenbezogenen Daten des Kunden durch sichere Dateiübertragung in einem allgemein verwendeten Format an den Kunden zurückgibt und (b) alle anderen Kopien der von Condeco verarbeiteten personenbezogenen Daten des Kunden löscht. Condeco wird einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb von 45 Tagen nachkommen.
- 9.3. Condeco sowie jeder Unterauftragsverarbeiter kann personenbezogene Kundendaten zurückbehalten, jedoch nur, wenn, soweit und solange die anwendbaren Gesetze dies vorschreiben und vorausgesetzt, dass Condeco die vertrauliche Behandlung all dieser personenbezogenen Kundendaten sicherstellt und dafür Sorge trägt, dass sie nur verarbeitet werden, soweit dies für die Zwecke der anwendbaren Gesetze, die die Aufbewahrung vorschreiben, erforderlich ist, und zu keinen anderen Zwecken.
- 9.4. Condeco bestätigt dem Kunden innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung schriftlich, dass sie ihren Pflichten nach dieser Ziffer 9 vollumfänglich nachgekommen ist.

10. Prüfungsrechte

- 10.1. Vorbehaltlich der Ziffer 10.2, stellt Condeco dem Kunden auf Anfrage mit angemessener Frist und zu ihren üblichen Geschäftszeiten sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Ziffern 2 bis 9 nachzuweisen. Condeco ermöglicht dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Auditor die Durchführung von Prüfungen, einschließlich Besichtigungen, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Condeco und wirkt hieran mit.
- 10.2. Der Kunde informiert Condeco mit angemessener Frist über sämtliche Prüfungen oder Besichtigungen, die gemäß Ziffer 10.1 durchgeführt werden und unternimmt angemessene Anstrengungen (und stellt sicher, dass jeder der von ihm beauftragten Auditoren angemessene Anstrengungen unternimmt), um das Verursachen von Beschädigungen, Verletzungen oder Störungen an Condecos Räumlichkeiten,

Ausstattung, Personal oder Geschäftsbetrieb während des Aufenthalts seines/ihrer Personals in Condecos Räumlichkeiten im Rahmen einer solchen Prüfung bzw. Besichtigung zu vermeiden.

- 10.3. Hat der Kunde sein Auditrecht gemäß Ziffer 10.1 ausgeübt, wird Condeco den Kunden unverzüglich informieren, wenn nach Condecos Meinung eine Anweisung in Bezug auf dieses Auditrecht gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt.